

Informationsblatt

zu einer Verpflichtungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen, einen ausländischen Gast einzuladen und möchten dazu gegenüber der Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung im Sinne der §§ 66 bis 68 AufenthG abgeben.

In diesem Zusammenhang ist ein bundeseinheitlicher Erhebungsbogen für eine Verpflichtungserklärung entworfen worden, welcher auf der Homepage des Landkreises Mayen- Koblenz im Bereich „Kurzaufenthalte“ hinterlegt ist.

Ein persönliches Erscheinen des sich Verpflichtenden ist für die Beglaubigung der Unterschrift erforderlich.

Für die Bonitätsprüfung legen Sie bitte der Ausländerbehörde folgende Unterlagen vor:

- Personalausweis oder Reisepass, ggf. mit einem gültigen Aufenthaltstitel
- ausgefüllter Erhebungsbogen für eine Verpflichtungserklärung
- Einkommensnachweise (bei Arbeitnehmern) der letzten drei Monate
- sowie die Einkommensnachweise weiterer Familienangehöriger, sofern er diesen zum Unterhalt verpflichtet ist (soweit diese über ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 350 € verfügen)

oder

- aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters (bei Selbstständigen) über das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate,
- oder Gewinnermittlung/Steuerbescheid

oder

- aktueller Rentenbescheid des Gastgebers

Des Weiteren kann der Nachweis einer ausreichenden Bonität zusätzlich geführt werden durch:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. „Sperrkonto“)
- Bankbürgschaften

Eine Verpflichtungserklärung kann von der Ausländerbehörde nur entgegengenommen werden, wenn Sie als Gastgeber alleine über ein regelmäßiges monatliches Nettoeinkommen entsprechend der nachfolgenden Tabelle verfügen. Die Höhe des erforderlichen Nettoeinkommens ist dabei abhängig von der Zahl der eingeladenen Gäste und der Zahl der Personen denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind (Familienangehörige mit einem monatlichen Nettoeinkommen über 350 € zählen nicht mit).

Gästezahl \ Gastgeber	1 Gast	2 Gäste	3 Gäste	4 Gäste
Alleinstehend	1.200, -- €	1.400, -- €	1.600, -- €	1.800, -- €
mit einer unterhaltsberechtigten Person	1.600, -- €	1.900, -- €	2.100, -- €	2.300, -- €
mit zwei unterhaltsberechtigten Personen	1.900, -- €	2.100, -- €	2.300, -- €	2.500, -- €
mit drei unterhaltsberechtigten Personen	2.100, -- €	2.300, -- €	2.500, -- €	2.700, -- €
mit vier unterhaltsberechtigten Personen	2.400, -- €	2.600, -- €	2.700, -- €	2.900, -- €
mit fünf unterhaltsberechtigten Personen	2.800, -- €	2.800, -- €	2.900, -- €	2.900, -- €

Das nach der obigen Tabelle für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erforderliche Einkommen richtet sich nach den Pfändungsfreigrenzen.

Ausgaben wie Kaltmiete, Kredit- oder Unterhaltsverpflichtungen sind allgemein vom NETTO-Einkommen abzuziehen.

Wenn der Ausländerbehörde alle Unterlagen und Angaben vorliegen, die Bonitätsprüfung positiv ausfällt und auch keine anderen Gründe gegen eine besuchswise Einreise des Gastes, oder die Verlängerung eines Aufenthaltstitels sprechen, werden Sie über die Bedeutung und den Umfang der Verpflichtungserklärung belehrt.

Die Verpflichtungserklärung wird Ihnen zur Weiterleitung ausgehändigt. Das Original sowie eine Kopie der Verpflichtungserklärung zur Visumsbeantragung sind bei der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.

Bedenken Sie bitte, dass Ihre ausländischen Gäste vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen müssen. Dieser kann in Deutschland oder auch im Herkunftsland abgeschlossen werden.

Für die Entscheidung über den Visumsantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung zuständig.

Für die Anerkennung der Verpflichtungserklärung wird gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV eine Gebühr von 29,00 Euro erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ausländerbehörde